

Gemeinde Hellenthal

3. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 49 - Gewerbegebiet Losheim Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Planen und Bauen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
2	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie NRW	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
3	Bezirksregierung Düsseldorf, Bauleitplanung, Dezernat 26 Luftverkehr	Gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplans bestehen von hier keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
4	Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 - Regionalentwicklung	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
6	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35 - Städtebau	Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass sich auf der ausgewiesenen Fläche an der B 265 das Baudenkmal „Höckerlinie der ehem. Westwallanlage“ befindet, welches in der Denkmalliste der Gemeinde Hellenthal unter der lfd. Nr. 251 eingetragen ist. Ich bitte Sie, dieses Denkmal bei der Planung der Fläche zu berücksichtigen und vor Zerstörung zu schützen. Die Ausführungsplanung ist uns zuzusenden.	Die „Höckerlinie“ verläuft südlich des Sägewerksgeländes an der B265 entlang. Dort erfolgen keine Eingriffe. Das Neubauvorhaben Palettenwerk, nördlich des Sägewerks und der B421, liegt ausreichend weit entfernt. Eine nochmalige Beteiligung ist nicht erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich
7	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
8	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft	Ausgehend vom o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
9	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 - Natur und Landschaftsschutz	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
10	Bischöfliches Generalvikariat	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 08.10.2020, 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 der Gemeinde Hellenthal "Gewerbegebiet Losheim", erneute Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a BauGB, teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 12.09.19, (Vorgang K-III-1273-19) weiterhin Gültigkeit hat:</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordnete Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung die Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird ein Erreichen der genannten Höhe von 30m über Grund ausgeschlossen (bei weiterem).</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein weitergehender Beschluss erforderlich.</p>
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Dortmund - Sparte Verwaltungsaufgaben	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
13	Das Handwerk, Handwerkskammer Aachen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
14	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Bauleitplanung	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
15	CSG.TS GmbH, Real Estate Management	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
16	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stichwort: Bebauungsplan T NL West PTI 24	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
17	e-regio GmbH & Co.KG, Abt. Projekt-Management-Netze	<p><u>Stellungnahme e-regio (Netzgebiet e-regio - Gas):</u> Als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden.</p> <p><u>Stellungnahme e-regio (Netzgebiet KEV - Strom):</u> Als Eigentümerin des Strom-Versorgungsnetzes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen die o.g. Änderung keine Bedenken bestehen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Unser Leitungsbestand ist durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
18	Evangelisches Landeskirchenamt	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
19	Gemeinde Blankenheim	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
20	Gemeinde Büllingen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
21	Gemeinde Dahlem	Die v.g. Bauleitplanung kann gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit der Gemeinde Dahlem als abgestimmt gelten.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
22	Gemeinde Nettersheim	Seitens der Eifelgemeinde Nettersheim bestehen gegen das obige Bauleitplanverfahren keine Bedenken, da ihre Belange nicht berührt werden	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
23	Gemeinde Kall, Fachbereich III	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
24	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
25	Handelsverband Nordrhein-Westfalen, Aachen-Düren-Köln e.V., Geschäftsstelle Aachen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
26	Industrie- und Handelskammer	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
27	Kreis Euskirchen, Geschäftsbereich V, Bauen, Umwelt, ÖPNV und Abfall	<p>Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich bitte jedoch die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilungen zu berücksichtigen:</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Grundsätzlich wird auf die Stellungnahme im Rahmen der TOEB-Beteiligung verwiesen, die ihren Niederschlag in den Planunterlagen gefunden hat. Insofern bestehen keine Bedenken gegen das Planvorhaben. Dabei wird aber noch einmal der Hinweis wiederholt, dass die UBB bei allen weiteren Verfahrensschritten bis hin zum Baugenehmigungsverfahren und den notwendigen Maßnahmen zur Erschließung, bei denen die o.g. Katasterflächen tangiert werden, zu beteiligen ist.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Zu Nrn. 2.2.5.5, 2.2.5.6 und 2.2.5.7 der textlichen Festsetzungen (Abstandsliste und Betriebsarten) Streiche: „Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Einzelfall anhand der vorzulegenden Antragsunterlagen von den zuständigen Fachbehörden schlüssig zu prüfen.“ Ersetze durch: Im Falle einer ausnahmsweise beabsichtigten Errichtung einer Anlage, die der nächstgrößeren Abstandsklasse der Abstandsliste entspricht, hat der Antragsteller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den schlüssigen Nachweis zu führen, dass schädliche</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren ist Angelegenheit der dafür zuständigen Behörde. Einbindung bei Bodenaushubarbeiten ist in den Textteilen zur BPlan- Änderung enthalten.</p> <p>Es handelt sich um einen Satz aus den Festsetzungen des rechtskräftigen BPlans, der in die 3. Änderung übernommen wurde. Eine nachträgliche Streichung und Ersetzung der Formulierung ist weder erforderlich noch verhältnismäßig, da auch der verwendete Text alles Erforderliche enthält: „es ist anhand der vorzulegenden Antragsunterlagen ... schlüssig zu prüfen.“ Ohne Vorlage ausreichender Unterlagen zur Beurteilung und Regelung von potentiellen Umwelteinwirkungen werden die prüfenden</p>	<p>Die Stellungnahmen des Kreises Euskirchen mit seinen unterschiedlichen Behörden werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den nebenstehenden Abwägungen der Verwaltung dazu wird gefolgt.</p> <p>Es ist dementsprechend zu verfahren.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden und welche konkreten Maßnahmen (z. B. baulicher, technischer, organisatorischer Art) hierzu erforderlich sind.</p> <p>Begründung: Grundsätzlich ist der Antragsteller in der Nachweispflicht, dies gilt insbesondere bei der ausnahmsweisen Anlagenzulassung von Anlagearten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste im entsprechenden Genehmigungsverfahren. Eine Prüfung und Bewertung seitens der Fachbehörden erfolgt im Genehmigungsverfahren von Amtswegen und bedarf nicht einer Erwähnung in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan. Hingegen muss der Bebauungsplan hinreichende Informationen enthalten, aus denen Schutzanspruch und planerische Festsetzungen zum Schutz vor erheblichen Einwirkungen hervorgehen, sowohl für die betroffene und schutzbedürftige Umgebung, als auch für Anlagenbetreiber/Nutzer der im Bebauungsplan dargestellten Gewerbegebiete.</p> <p>Zu 2.2.6 (Immissionsschutzmaßnahmen) Gemäß der Begründung zur 3. Änderung, Seite 11 soll die Berücksichtigung der Vorbelastung durch ein bestehendes Sägewerk entfallen, da die Festsetzungen nach der Abstandsliste des Ur-Plans ausreichenden Schutz sicherstellen würden. Hierbei wird jedoch nicht auf die konkret vorhandene Vorbelastung abgestellt. Dies ist im</p>	<p>Fachbehörden und die Bau- / BlmSch-Genehmigungsbehörde keine Vorhabens-Genehmigung erteilen. Der verfolgte Zweck beider Textstellen ist identisch, und wird auch durch die bisherige Festsetzung erreicht (jedenfalls in den zurückliegenden fast 20 Jahren der BPlan-Rechtskraft). Eine Änderung der Formulierung ist nicht notwendig; es kann allerdings vor dem Satzungsbeschluss noch eine Ergänzung um den Textvorschlag der Immissionsschutzbehörde aufgenommen werden. -Das Einverständnis des Kreises Euskirchen mit dieser Ergänzung wird vorausgesetzt; für den Vorhabenträger im Geltungsbereich der 3. BPlan-Änderung und Erweiterung ergibt sich keine Änderung in der Bau-/BlmSch-Antragsabwicklung, vgl. nachfolgende Ausführungen.-</p> <p>Dass der Antragsteller in der Nachweispflicht ist, ist unstrittig. Die Einreichung vollständiger und aussagekräftiger Unterlagen ist Aufgabe der Architekten / Ingenieure des jeweiligen Vorhabenträgers. Welche das sind, wissen die Planverfasser selbst, oder sie stimmen sich vor Einreichung des Bau-/BlmSch-Antrags ab. Auch dies ist eine Selbstverständlichkeit.</p> <p>Die inzwischen 16 Textlichen Festsetzungen allein zum Immissionsschutz, die Begründung des BPlans und die zugehörigen Fachgutachten , insbesondere auch zum Immissionsschutz, geben ausreichende Informationen a) zum erforderlichen Schutz der Umgebung und b) zu den zu erfüllenden Anforderungen.</p> <p>Eine Textstelle, dass „die Berücksichtigung der Vorbelastung durch ein bestehendes Sägewerk entfallen solle“, findet sich weder auf Seite 11 noch sonst in der Begründung. Was sich allerdings findet, ist der Satz: „Für das Sägewerksgelände im Bestand ist die alte Form der Regelung über Abstandsklassen weiterhin ausreichend und kann daher bleiben.“ Das</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Rahmen eines absehbaren Bauantragsverfahrens explizit zu klären. Der bloße Nachweis der Einhaltung der Schallkontingentierung ist lediglich für die Einhaltung der Bestimmungen des Bebauungsplans ausreichend, nicht aber für die konkrete Anlagenzulassung, bei der eine entsprechend aussagekräftige, detaillierte Immissionsprognose vorzulegen ist.</p> <p>Auf diesen Umstand ist im Rahmen einer Vorbesprechung zur Errichtung eines Palettenwerkes in Hellenthal-Losheim (Bauantrag) sowie der Nebenanlage „Kesselhaus“ (Genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz) mit Antragsteller, Planungsbüro und Mitarbeitenden der Kreisverwaltung hingewiesen worden (Protokoll zur Besprechung vom 16.10.2020). Insofern empfehle ich eine entsprechende Konkretisierung der Nr. 2.2.6.1.</p> <p>Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes Gebiete und in den Gebieten zulässige Anlagen- bzw. Nutzungsarten derart verträglich anzuordnen, dass erhebliche Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden.</p> <p>Da die vorliegende Planung klar auf die Erweiterung eines konkreten, bereits bestehenden Betriebes abzielt, sind daraus entstehende potentielle Auswirkungen bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu ermitteln, um eine korrekte Abwägung durchzuführen und um, wie hier im vorliegenden konkreten Einzelfall bei klarer Zielrichtung der Planung, eine Verlagerung der Konfliktlösung in nachgeordnete Genehmigungsverfahren im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes zu vermeiden.</p> <p>Grundsätzlich kann sich aber der Schallkontingentierung im vorliegenden Fall im Rahmen der Planung angeschlossen werden.</p> <p>Zu 2.2.6.3 Passiver Schallschutz Das Wohnhaus Prümer Straße 40 liegt außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden B-Plan-</p>	<p>ist etwas anderes und bedeutet keineswegs, dass bei Bauanträgen für neue Vorhaben eine gegebene Vorbelastung nicht berücksichtigt werden soll. Hier ist offenbar ein Missverständnis eingetreten, evtl. auch in Verbindung mit dem weiterführenden Text der Begründung, auf Seite 11 unten / Seite 12 oben.</p> <p>Auf die bereits vorhandene Vorbelastung durch die bestehenden Gewerbegebietsteile geht der Schallgutachter auf Seite 9 seines Gutachtens ein. Bei der Geräuschkontingentierung nimmt er daher gemäß TA Lärm einen Abzug bei den zulässigen Planwerten in Höhe von 6 dB(A) vor.</p> <p>Über das Schallgutachten zur 3. BPlan-Änderung und -Erweiterung hinaus, ist im Bau-/BImSch-Genehmigungsverfahren für neue Anträge nochmals ein weiterführendes Gutachten zum konkreten Vorhaben (hier: Neubau Palettenwerk) vorzulegen. Dies steht auch in der Begründung, S. 18 oben.</p> <p>Die Festsetzungsziffer 2.2.6.1 gehört zum ursprünglichen Bebauungsplan, ist hier nicht berührt und kann unverändert so stehen bleiben.</p> <p>Dem wird zugestimmt.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren werden die Grundlagen für nachfolgende Bau-/BImSch-Anträge gelegt, nicht aber diese zur Entlastung der nachgeordneten Genehmigungsebene bereits vorweggenommen. Bei BPlan-Aufstellung müssen die späteren Bauvorhaben noch nicht fertig geplant sein, auch wenn hier parallel daran schon gearbeitet worden ist, um Zeit zu sparen.</p> <p>Der BPlan trifft lediglich die erforderlichen Regelungen zur Vorbereitung der Grundstücksnutzung, siehe §§ 1(1) u. 8 (1) BauGB.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich hier um eine -ungeänderte-</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Änderung. Eine Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen für Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nicht zulässig. Insgesamt ist weder durch das Schallgutachten noch durch die Begründung zur Bebauungsplanänderung plausibel nachvollziehbar, wie passive oder aktive Schallschutzmaßnahmen hergeleitet wurden. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit für den Bebauungsplan wird hier eine Überarbeitung empfohlen.</p> <p>Hinweis: Sollten sich in nachfolgenden Genehmigungsverfahren (z.B. baurechtlicher oder immissionsschutzrechtlicher Art) aus der konkreten Genehmigungsplanung Abweichungen zu den im Schallgutachten zur Änderung des Bebauungsplans angesetzten Betriebsumfängen, Emissionsansätzen usw. ergeben, sind diese Änderungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Schallimmissionen / Luftschadstoffimmissionen Kesselhaus vom Antragsteller untersuchen zu lassen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Bezüglich der Entwässerung des Säge- und Palettenwerks wurde bereits eine Genehmigung zum Bau und Betrieb eines Retentionsbodenfilterbeckens zur Reinigung der verschmutzten Oberflächenwässer und eine Erlaubnis zwecks Einleitung der Wässer in den Katerbach erteilt. Die Auflagen und Bedingungen dieser Wasserrechtsbescheide sind zu beachten bzw. umzusetzen.</p> <p>Alle sonstigen Einleitungen bedürfen einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. neu zu beantragende Wasserrechte sind bei der zuständigen Behörde im Vorfeld der jeweiligen Maßnahme zu erwirken. In diesem Zuge ist bei Einleitungen in ein Oberflächengewässer die Gewässerverträglichkeit nachzuweisen. Je nach Verschmutzungsgrad sind die Wässer</p>	<p>Festsetzung des ursprünglichen Bebauungsplans, deren Objekt in der Tat außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden (3.) B-Plan-Änderung liegt. Dazu ist in der Präambel zu den Textfestsetzungen erläutert, dass diese auf Basis des ursprünglichen BPlans fortgeschrieben werden (müssen). Alte und neue Festsetzungen sind durch unterschiedliche Schriftarten gekennzeichnet. Das Aufführen auch der alten Festsetzungsziffern dient der Vollständigkeit, und damit Bezüge nicht verlorengehen. Dies ist nicht zu beanstanden, eine Überarbeitung nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Vorlage der erforderlichen vorhabenbezogenen Immissionsschutzgutachten ist für das Genehmigungsverfahren so vorgesehen, vgl. oben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>trennerlasskonform zu reinigen. Für Versickerungen ist vorab ein hydrogeologisches Gutachten zu erstellen.</p> <p>Die anfallenden Schmutzwässer sind der Kanalisation zur Kläranlage zuzuleiten. Zur Wahrung der Rechte Dritter muss die Entwässerung gemeinwohlverträglich erfolgen. Alle Kanalisationen müssen hydraulisch ausreichend leistungsfähig sein, sämtliche Wässer schadlos abführen zu können.</p> <p>Der Eventuelle Einsatz von RCL-Material bedarf einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis, die vorab bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Umweltauswirkungen ist vollumfänglich auszuführen. Die aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen sind gleichfalls vollumfänglich in den angegebenen Fristen auszuführen. Die Untere Naturschutzbehörde behält sich vor, bei nicht erbrachter oder verspäteter Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen einen zusätzlichen Kompensationsbedarf in Abhängigkeit der entsprechenden Entwicklungszeiten der Ausgleichsmaßnahmen zu fordern.</p> <p>Durch den vorzeitigen und nicht genehmigten Rückbau des Teiches (Feuerlöschteiches) sind die unter V13 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Waldeidechse hierfür wirkungslos. Für die vorzeitige Beseitigung des Teiches ist durch den Bauherrn (Verursacher) ein entsprechender zusätzlicher Lebensraum (mind. 250 m²) unabhängig von den Ausgleichsverpflichtungen zu schaffen und dauerhaft zu erhalten. Dieser zusätzliche Lebensraum ist im Bebauungsplanverfahren in Text und Karte darzustellen. (Hinweis: Anhörung im ordnungsrechtlichen Verfahren vom</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Eingriffe durch die BPlan-Änderung und Erweiterung wurden alle erforderlichen Maßnahmen festgesetzt.</p> <p>Die geforderte zusätzliche Ausgleichsmaßnahme für den vorzeitigen Rückbau des Feuerlöschteichs ist hiervon getrennt zu betrachten. Sie kann -nach zwischenzeitlicher Abstimmung mit der UNB- außerhalb des Regelungsumfangs des BPlan-Verfahrens erbracht werden. Dies kann auch über eine Ökokonto-Maßnahme der Gemeinde im Gegenwert von 250 m² abgedeckt werden. Detailregelungen erfolgen dann vertraglich mit dem</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		29.09.2020) Grundsätzlich wird mit dem Bau des Retentionsbodenfilters ein gleichwertiger Ausgleich für den Rückbau des Löschteiches als Jagdhabitat für Fledermäuse und Schwalben, nicht aber für die vorzeitige Beseitigung, geschaffen. <u>Träger der Landschaftsplanung</u> Gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 49 der Gemeinde Hellenthal bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken.	Vorhabenträger. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.	
28	Kreispolizeibehörde Euskirchen, Direktion Verkehr/ Verkehrsunfallprävention	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
29	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Nationalparkforstamt Eifel	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
30	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Euskirchen	Gegen die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 49 der Gemeinde Hellenthal „Gewerbegebiet Losheim“ werden aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken geäußert, da im Plangebiet kein Wald in Anspruch genommen wird und Beeinträchtigungen von angrenzenden Waldgebieten ebenfalls nicht gegeben sind.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
31	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
32	Landschaftsverband Rheinland – LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
33	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abt. Denkmalschutz	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
34	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Euskirchen	Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
35	Öffentlicher Dienst der Wallonie, Direktion Malmedy-Büllingen, Abt. Natur und Forsten, Direktion Malmedy-Büllingen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
36	Regionale Mobilitätsentwicklung und -planung Nahverkehr Rheinland GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
37	RWE Deutschland AG, Regionalservice Regionalzentrum Westliches Rheinland	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
38	Stadt Monschau	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
39	Stadt Schleiden, Arbeitsgruppe Stadtentwicklung	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
40	Straßen.NRW, Landesbetrieb Straßenbau	<p>Die Grundstückszufahrt des zum Änderungsgebiet gehörenden Wohnhauses ist nach Aufgabe/Abriss zu schließen. Im Abwägungsergebnis wird davon ausgegangen, dass eine Schließung möglich ist. Eine weitere Erschließung zur freien Strecke der B 421 wird nicht gestattet.</p> <p>Es wird begrüßt, dass insbesondere hinsichtlich der Entwässerungssituation eine strikte Trennung zur Straßenentwässerung erfolgt. Bei Zuwiderhandlungen behalte ich mir rechtliche Schritte vor.</p> <p>Zum Bebauungsplan fanden zwischenzeitlich weitere Abstimmungen statt. Hinsichtlich des Flurstückes 205 wird einem Verkauf unter Auflagen zugestimmt. M.W. laufen hier die Verhandlungen bereits. Der Kylltalradweg verläuft weiter im Westen über private Flächen (Flurstück 206). Dies wird durch Grunderwerb des Landesbetriebes bzw. durch Flächentausch bereinigt.</p> <p>Das Bebauungsplangelände ist auch entlang des Kylltalradweges lückenlos und nicht übersteigbar einzufrieden. Es sind keine Zufahrten oder Zugänge zum Radweg vorzusehen. Die Entwässerungssysteme des Kylltalradweges sind nicht in Anspruch zu nehmen oder in ihrer</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einigung hinsichtlich gegenseitiger Übertragung von Grundstücksteilflächen zwischen Landesbetrieb und Vorhabenträger wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist auch so vorgesehen.</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Funktion zu beeinträchtigen. Auf dem Bebauungsplangelände ist für eine eigene Oberflächen-/Niederschlagsentwässerung Sorge zu tragen.</p> <p>Die im Bebauungsplan eingetragene neue, am östlichen Rand des Baugebietes gelegene Zufahrt zur B 421 wird vom Grundsatz her abgelehnt, da bereits 2 leistungsfähige Erschließungen des Bebauungsplangebietes bestehen.</p> <p>Durch die Ansiedlung von Gewerben kann die Attraktivität des Kylltalradweges in Mitleidenschaft gezogen werden. Der Landesbetrieb ist als Baulastträger des Kylltalradweges für die Emissionen des Gewerbegebietes nicht verantwortlich. Beschwerden bzgl. Staub, Abgasen, wässrige Lösungen, Lärm usw. werden an den Veranlasser/die Gemeinde Hellenthal weitergeleitet. Diesbezügliche Abhilfemaßnahmen gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers.</p> <p>Sollten Maßnahmen vorgesehen sein, die gem. Landesbauordnung baugenehmigungsfrei sind, so entbehrt dies nicht der Genehmigung/Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Diese Aussage gilt auch für Werbeanlagen jeder Art, Hochbauten, bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Einfriedungen, usw. im Abstand bis zu 40,0m vom</p>	<p>Hierzu hat am 20.01.2021 ein Besprechungstermin mit dem Landesbetrieb Straßenbau in Euskirchen stattgefunden. Bei diesem Termin wurde der Zufahrt nunmehr doch zugestimmt. Die Zufahrtsstelle soll lediglich um etwa 35 m in westlicher Richtung verschoben werden. Dann könnte später evtl. einmal ein vollständiger Knotenpunkt, mit einer Zu-/Ausfahrt auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite, einschließlich der dafür erforderlichen Verziehungslängen und Linksabbiegespuren ausgebildet werden.</p> <p>Eine Plandarstellung des neuen Knotenpunkts wird mit dem Landesbetrieb Straßen und dem betroffenen Flächeneigentümer (= Vorhabenträger) abgestimmt und dann die Verschiebung der Zufahrtsstelle mit deren Einverständnis (als den einzig Berührten) vor dem Satzungsbeschluss noch als vereinfachte Änderung eingebaut.</p> <p>-Für die Genehmigung des lfdn. Bau-/BlmSch-Antragsverfahrens Palettenwerk ist diese Verschiebung irrelevant.-</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ausführliche Abstimmung mit dem Landesbetrieb auch über die nebenstehenden Punkte ist im Vorfeld des BPlan-Entwurfs erfolgt.</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Fahrbahnrand einer Bundes- oder Landesstraße und des Kylltalradweges.		
41	Unitymedia NRW GmbH	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
42	Verbandsgemeinde Obere Kyll – Fachbereich 2	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
43	Verbandsgemeinde Prüm	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
44	info@vrsinfo.de	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
45	Wasserverband Eifel-Rur, Flussgebietsmanagement	Der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel-Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
46	Wasserverband Oleftal	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
47	WDR, Grundsatzfragen und Strategien Programmverbreitung Westdeutscher Rundfunk, HA Infrastrukturmanagement	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
48	Wehrbereichsverwaltung West, Dezernat 4,	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
49	Westnetz GmbH, DRW-S-LK	Im Geltungsbereich der Bauleitplanung sind keine 110-kV Leitungen betroffen, es wird keine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
50	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung, DRW- V-WP-DN	Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Hellenthal bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich